

#### 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elke Breitenbach (LINKE)**

vom 21. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2014) und **Antwort**

#### Zwangsverrentung von Langzeiterwerbslosen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Fragen zum Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher hat der Senat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB) zusätzlich um Auskunft gebeten.

1. Wie viele Langzeiterwerbslose über 63 Jahre sind in Berlin seit Januar 2008 aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug ausgeschieden (bitte nach Jahren, Geschlecht, Alter und Bildungsgrad des Renteneintritts auflisten)?

Zu 1.: Zu den Langzeiterwerbslosen über 63 Jahren, die seit Januar 2008 aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug ausgeschieden sind, ergibt sich seit 2008 folgendes Bild:

a) Abgänge insgesamt:

Alter	Jahre	Abgänge erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insgesamt (Jahressummen)
63 Jahre	2008	595
	2009	603
	2010	687
	2011	847
	2012	1.058
	01 bis 11/2013	1.388
64 Jahre	2008	2.346
	2009	2.576
	2010	2.645
	2011	1.931
	2012	570
	01 bis 11/2013	541
65 Jahre	2008	-
	2009	-
	2010	-
	2011	1.169
	2012	3.403
	01 bis 11/2013	3.284

Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 179836

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

b) davon Abgänge männlich:

Alter	Jahre	ohne abgeschlossene Berufsausbildung	betriebliche/ schulische Ausbildung	akademische Ausbildung	keine Angabe
63 Jahre	2008	201	116	23	12
	2009	223	134	22	4
	2010	241	154	22	6
	2011	243	201	37	23
	2012	269	286	65	21
	01 bis 11/2013	320	370	75	29
64 Jahre	2008	1.024	357	87	19
	2009	1.015	471	96	6
	2010	1.016	372	127	19
	2011	728	285	82	38
	2012	172	101	20	11
	01 bis 11/2013	177	130	24	12
65 Jahre	2008	-	-	-	-
	2009	-	-	-	-
	2010	-	-	-	-
	2011	429	173	63	15
	2012	1.092	508	198	63
	01 bis 11/2013	1.015	539	169	48

Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 179836

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

c) davon Abgänge weiblich:

Alter	Jahre	ohne abgeschlossene Berufsausbildung	betriebliche/ schulische Ausbildung	akademische Ausbildung	keine Angabe
63 Jahre	2008	166	61	10	6
	2009	146	58	13	3
	2010	161	89	14	-
	2011	200	106	26	11
	2012	234	135	26	22
	01 bis 11/2013	301	225	47	21
64 Jahre	2008	669	159	21	10
	2009	744	200	35	9
	2010	799	246	57	9
	2011	574	172	36	16
	2012	182	59	16	9
	01 bis 11/2013	114	57	18	9
65 Jahre	2008	-	-	-	-

	2009	-	-	-	-
	2010	-	-	-	-
	2011	354	101	26	8
	2012	1.071	341	97	33
	01 bis 11/2013	1.029	362	85	37

Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 179836

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Wie viele von ihnen mussten unfreiwillig vorzeitig Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, mit 0,3 % Abschlägen pro Monat, nach § 12a SGB II in Anspruch nehmen (bitte nach Jahren, Alter des Renteneintritts und getrennt nach Männern und Frauen auflisten)?

3. Hat sich der Druck bzw. ein Trend zur Frühverrentung auf Erwerbslose mit Vollendung des 63. Lebensjahres erhöht, nachdem im letzten Jahr die Übergangsregelungen der sogenannten "58er Regelung" weggefallen sind, durch die ältere Erwerbslose vor Zwangsverrentung geschützt wurden?

Zu 2. und 3.: Beim Ausscheiden aus dem Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II wegen des Bezuges von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wird statistisch nicht danach differenziert, ob die Leistungsbeziehenden eine Altersrente mit Abschlägen erhalten. Auch wird statistisch nicht erfasst und ausgewertet, wie sich konkrete rentenrechtliche Regelungen auf die Zahl der Abgänge aus dem SGB-II-Leistungsbezug auswirken. Insoweit können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

4. Trifft es zu, dass die Berliner Jobcenter seit dem Wegfall der o.g. Übergangsregeln Langzeiterwerbslosen im Leistungsbezug mit Vollendung des 63. Lebensjahres automatisch die Aufforderung zur Antragstellung auf Rentenleistungen zusenden?

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Verschärfung zur Aufforderung der Rentenantragstellung für SGB II-Leistungsbeziehende?

Zu 4. und 5.: Nein, es trifft nicht zu, dass die Berliner Jobcenter seit dem Wegfall der oben genannten Übergangsregeln Langzeiterwerbslosen im Leistungsbezug mit Vollendung des 63. Lebensjahres automatisch die Aufforderung zur Antragstellung auf Rentenleistungen zusenden. Die Aufforderung zur Antragstellung auf Rentenleistungen erfolgt jeweils nach individueller Prüfung. Um diese Prüfung vornehmen zu können, wird zur Vorlage der Rentenauskunft aufgefordert. Dieses Verfahren bestand bereits vor dem Wegfall der Übergangsregelungen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung der Vorrangigkeit anderer Leistungen sind in § 12 a SGB II und § 5 Absatz 3 SGB II sowie in der Unbilligkeits-Verordnung vom 14. April 2008 geregelt.

6. Sofern es keine automatische Aufforderung der Langzeiterwerbslosen mit Vollendung des 63. Lebensjahres zur Antragstellung auf Rentenleistungen gibt und es sich um Einzelfallentscheidungen handelt: Welche Kriterien sind für die Aufforderung ausschlaggebend und wer entscheidet in den Jobcentern über die Aufforderung zur Antragstellung?

Zu 6.: Die Aufforderung zur Rentenantragstellung hängt maßgeblich vom Ergebnis der unter der Antwort zu 4. genannten individuellen Prüfung anhand der Inhalte der Rentenauskunft ab. Wer in den Jobcentern jeweils darüber entscheidet, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Jobcenter.

7. Wie viele Menschen wurden seit Januar 2008 in Berlin durch die Jobcenter aufgefordert, aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug auszuschneiden, um vorzeitig Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen (bitte nach Jahren, Renteneintrittsalter und getrennt nach Männern und Frauen auflisten)?

8. In wie vielen Fällen haben Betroffene seit 2008 Widerspruch eingelegt bzw. Klage vor den Sozialgerichten gegen ihre Zwangsverrentung eingereicht (bitte getrennt und nach Jahren auflisten)?

9. Wie hoch war die Erfolgsquote?

10. Wie viele Widerspruchs- bzw. Klageverfahren sind zurzeit noch anhängig?

11. Wie lange dauerten derartige Verfahren durchschnittlich?

Zu 7. bis 11.: Mangels statistischer Erhebungen dazu können diese Fragen nicht beantwortet werden.

12. Wie hat sich die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter in Berlin seit dem Jahr 2008 entwickelt (bitte nach Jahren und nach Männern und Frauen auflisten)?

Zu 12.: Die Zahlen der Leistungsbeziehenden nach dem 4. Kapitel SGB XII in Berlin stellen sich in den Jahren 2008 bis 2012 jeweils zum 31.12. und zum 30.11.2013 nach Geschlecht wie folgt dar:

Geschlecht/Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
männlich insgesamt	26.806	27.581	29.082	30.942	32.910	34.764
weiblich insgesamt	29.787	29.921	30.529	32.044	33.901	35.653

Quelle: SenGesSoz Berlin - PROSOZ / AfS Berlin Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenGesSoz - I A -)

Zu 13.: Der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stellt sich nach Alter wie folgt dar:

13. Wie viele Erwerbslose im SGB-II-Bezug sind 55 Jahre oder älter (bitte nach Jahrgang und getrennt nach Männern und Frauen auflisten)?

Alter	Bestand Insgesamt	davon männlich	davon weiblich
55 Jahre	7.117	3.915	3.202
56 Jahre	6.939	3.817	3.122
57 Jahre	6.778	3.788	2.990
58 Jahre	6.599	3.594	3.005
59 Jahre	6.311	3.430	2.881
60 Jahre	5.929	3.247	2.682
61 Jahre	5.905	3.161	2.744
62 Jahre	5.322	2.993	2.329
63 Jahre	4.371	2.452	1.919
64 Jahre	4.553	2.538	2.015

Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 179836  
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

14. Sieht der Senat einen Widerspruch zwischen der Frühverrentungsregelung nach SGB II und dem erklärten Anspruch, verstärkt Ältere in Erwerbsarbeit zu vermitteln? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.: Nein. Ausschlaggebend für die Vermittlung Älterer in den Arbeitsmarkt ist die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit im jeweiligen Einzelfall. Gleichmaßen ausgerichtet findet auch die Verpflichtung nach § 12 a SGB II, Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu verringern, nach der Unbilligkeitsverordnung vom 14. April 2008 grundsätzlich dort die Grenze, wo leistungsberechtigte Personen einer nicht bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit nachgehen, parallel die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld beziehen oder glaubhaft machen, demnächst eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

15. Inwieweit sieht der Senat den Regelungen zur Frühverrentung im SGB II ein Rentenkürzungsprogramm und damit die Gefahr, dass durch die Frühverrentung Altersarmut verstärkt wird?

16. Sieht der Senat einen Korrekturbedarf bei den Regelungen zur Frühverrentung nach SGB II? Wenn ja, welchen?

Zu 15. und 16.: Die Frage, ob die Regelungen zur Frühverrentung im Bereich des SGB II ein Rentenkürzungsprogramm darstellen, stellt sich nicht vor dem Hintergrund des in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geregelten Nachranggrundsatzes, wonach vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen sind. Auch bei einer möglichen vorzeitigen Altersrente handelt es sich um eine vorrangige Leistung, die für den Lebensunterhalt verwendet werden kann.

Die Gefahr, dass durch die mögliche frühere Verrentung die Altersarmut verstärkt werden könnte, wird nicht gesehen vor dem Hintergrund, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach den Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch genommen werden können. Insoweit sieht der Senat hier auch keinen rechtlichen Korrekturbedarf.

17. Wie bewertet der Senat das Vorhaben der Bundesregierung, langjährig Versicherten den Zugang zur verdienten und abschlagsfreien Rente zu ermöglichen, gleichzeitig aber an der Zwangsverrentung mit 0,3 Prozent Abschlag pro Monat bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden festzuhalten?

Zu 17.: Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) Leistungsverbesserungen im Rentenrecht umzusetzen. Es soll eine zeitlich befristete Sonderregelung neben der bereits bestehenden Altersrente für

besonders langjährig Versicherte mit dem 65. Lebensjahr geschaffen werden. Für die Personen, die die Voraussetzungen für diese Rentenart erfüllen, soll ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht werden. Ab dem Jahrgang 1953 soll das Zugangsalter von 63 Jahren stufenweise erhöht werden. Für Versicherte, die nach dem Jahr 1963 geboren sind, soll ein abschlagsfreier Rentenbeginn erst wieder nach der bereits bestehenden Rechtslage möglich werden. Wie schon in der Vergangenheit gibt es auch bei der neuen Rentenregelung keine spezielle Abschlagsregelung für Arbeitslosengeld-II-Beziehende.

Das Inkrafttreten ist zum 1. Juli 2014 geplant. In den ersten beiden Jahren können auch Personen aus dem betroffenen Personenkreis von der abschlagsfreien Rente mit dem 63. Lebensjahr profitieren, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Rentenart erfüllen. Die Bundesregierung rechnet für das Jahr 2014 im gesamten Bundesgebiet mit rund 200.000 Anspruchsberechtigten. Ferner werden mit dem Gesetz nunmehr auch Personen begünstigt, die kurzzeitige Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie durch Bezug von Arbeitslosengeld haben.

Berlin, den 9. April 2014

In Vertretung

Boris Velter  
Senatsverwaltung für Arbeit,  
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Apr. 2014)